

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
93/C 340/01	ECU.....	1
93/C 340/02	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	2
93/C 340/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	2
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
93/C 340/04	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote	3
93/C 340/05	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104a des Vertrages	6
93/C 340/06	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit	8
93/C 340/07	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die zur Festlegung des Schlüssels für die Finanzmittel des Europäischen Währungsinstituts benötigten statistischen Daten	11

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 340/08	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Anhörung des Europäischen Währungsinstituts durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu Entwürfen für Rechtsvorschriften	12
<hr/>		
III Bekanntmachungen		
Kommission		
93/C 340/09	Phare — Planung und Realisierung von einem nationalen Radiokommunikations-Netzwerk für den ärztlichen Notdienst — Ausschreibung der Regierung von Bulgarien für ein im Rahmen des Phare-Programmes finanziertes Vorhaben	14
93/C 340/10	Mitteilung über eine beabsichtigte Überprüfung einer Antidumpingverordnung	15
Gerichtshof — Europäisches Parlament		
93/C 340/11	Ausschreibung eines allgemeinen Auswahlverfahrens	16

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

16. Dezember 1993

(93/C 340/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,3264	US-Dollar	1,12636
Danische Krone	7,56237	Kanadischer Dollar	1,50087
Deutsche Mark	1,93001	Japanischer Yen	123,854
Griechische Drachme	276,769	Schweizer Franken	1,65102
Spanische Peseta	159,177	Norwegische Krone	8,38517
Franzosischer Franken	6,59370	Schwedische Krone	9,50027
Irishes Pfund	0,796519	Finnmark	6,54301
Italienische Lira	1907,43	osterreichischer Schilling	13,5715
Hollandischer Gulden	2,16148	Islandische Krone	81,1541
Portugiesischer Escudo	197,225	Australischer Dollar	1,66818
Pfund Sterling	0,758337	Neuseelandischer Dollar	2,00420
		Sudafrikanischer Rand	3,81047

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(93/C 340/02)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern ⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderung der in den Beneluxländern gegenüber der Volksrepublik China angewandten Einfuhrregelung am 3. Dezember 1993 beschlossen:

Ausnahmsweise Eröffnung von Möglichkeiten für die Einfuhr folgender Waren:

KN-Code	Warenbezeichnung	Wert (in 1 000 ECU)
9603 21 00 9603 29 10 9603 29 30 9603 29 90 9603 30 10 9603 30 90 9603 40 10 9603 90 91	Zahnbürsten, Bürsten, Besen und Pinsel (ausgenommen solche, die Teile von Maschinen sind)	20

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(93/C 340/03)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern ⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderung der in Frankreich gegenüber der Mongolei angewandten Einfuhrregelung am 3. Dezember 1993 beschlossen:

Ausnahmsweise Eröffnung von Möglichkeiten für die Einfuhr folgender Textilwaren:

— Kategorie ex 5 (KN-Codes 6110 10 35, 6110 10 38, 6110 10 95 und 6110 10 98) 5 000 Stück

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote ⁽¹⁾

(93/C 340/04)

KOM(93) 617 endg. — SYN 466

(Gemäß Artikel 189A Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104b Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 104 und 104b Absatz 1 des Vertrages gelten unmittelbar. Die in diesen Artikeln verwendeten Begriffe sind erforderlichenfalls näher zu bestimmen.

Vor allem der in Artikel 104 des Vertrages verwendete Ausdruck „Überziehungs- und andere Kreditfazilitäten“ sollte insbesondere in bezug auf die Behandlung der am 1. Januar 1994 bestehenden Forderungen präzisiert werden.

Die nationalen Zentralbanken, die an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) teilnehmen, sollten bei ihrem Übergang zu dieser Stufe über handelbare und den Marktbedingungen entsprechende Forderungen verfügen; dadurch soll insbesondere die Geldpolitik des Europäischen Systems der Zentralbanken den gewünschten Spielraum erhalten und ein normaler Beitrag der einzelnen an der Währungsunion teilnehmenden nationalen Zentralbanken zu den auf sie aufzuteilenden monetären Einkünften ermöglicht werden.

Die Zentralbanken, die nach dem 1. Januar 1994 noch über nicht handelbare oder aufgrund ihrer Konditionen nicht marktgerechte Forderungen an den öffentlichen Sektor verfügen, sollten die Möglichkeit erhalten, diese Forderungen später in handelbare und marktgerechte Forderungen umzuwandeln.

Das Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sieht unter Nummer 11 vor, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs ihre „Ways and Means“-Fazilität bei der Bank of England beibehalten kann, sofern und solange das Vereinigte Königreich nicht zur dritten Stufe der WWU übergeht. Falls das Vereinigte Königreich zur dritten Stufe übergeht, ist die Umwandlung des im Rahmen dieser Kreditfazilität in Anspruch genommenen Betrags in handelbare und marktgerechte Forderungen mit fester Laufzeit zu ermöglichen.

In dem Protokoll betreffend Portugal heißt es, daß Portugal ermächtigt wird, die den autonomen Regionen Azoren und Madeira eingeräumte Möglichkeit beizubehalten, die zinsfreie Kreditfazilität des Banco de Portugal zu den im geltenden portugiesischen Recht festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen und daß es sich verpflichtet, nach Kräften darauf hinzuwirken, die vorgenannte Regelung so bald wie möglich zu beenden.

Die Mitgliedstaaten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die nach Artikel 104 des Vertrages vorgesehenen Verbote wirksam und uneingeschränkt angewendet werden und damit insbesondere das mit diesem Artikel verfolgte Ziel nicht durch den Erwerb auf dem Sekundärmarkt umgangen wird.

In den Grenzen dieser Verordnung trägt der direkte Erwerb von handelbaren Schuldtiteln des öffentlichen Sektors eines Mitgliedstaats durch die Zentralbank eines anderen Mitgliedstaats nicht dazu bei, den öffentlichen Sektor den Regeln der Marktmechanismen zu entziehen, sofern ein derartiger Erwerb nur zum Zwecke der Währungsreservenverwaltung vorgenommen wird.

Unbeschadet der der Kommission durch Artikel 169 des Vertrages übertragenen Aufgabe obliegt es gemäß Artikel 109f Absatz 9 und Artikel 180 des Vertrages dem Europäischen Währungsinstitut und danach der Europäischen Zentralbank, dafür Sorge zu tragen, daß die nationalen Zentralbanken die aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen einhalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 1. 12. 1993, S. 5.

Der ursprüngliche Vorschlag (Dok. KOM(93) 371 endg. — SYN 466 — SYN 467 vom 22. 7. 1993) wurde mit Wirkung vom 1. 11. 1993 als offizieller Vorschlag bestätigt.

Innerhalb eines Tages gewährte Kredite der Zentralbanken können zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens der Zahlungssysteme nützlich sein; dem öffentlichen Sektor innerhalb eines Tages gewährte Kredite stehen daher mit den Zielen des Artikels 104 des Vertrages in Einklang, solange eine Verlängerung der Laufzeit über den jeweiligen Tag hinaus ausgeschlossen ist.

Die Wahrnehmung der Aufgaben eines Fiskalagenten durch die Zentralbanken sollte nicht behindert werden. Selbst wenn der Einzug von Schecks Dritter und ihre Gutschrift zugunsten des öffentlichen Sektors durch die Zentralbanken bisweilen einer Kreditgewährung gleichkommt, ist nicht davon auszugehen, daß dies durch Artikel 104 des Vertrages untersagt wird, sofern diese Geschäfte nicht auf eine Kreditgewährung an den öffentlichen Sektor hinauslaufen.

Bestände der Zentralbanken an vom öffentlichen Sektor ausgegebenen Münzen, die dessen Konto gutgeschrieben wurden, stellen einen zinslosen Kredit dar, der dem öffentlichen Sektor gewährt wird. Handelt es sich bei diesen Beständen jedoch nur um begrenzte Beträge, so wird der Grundsatz des Artikels 104 des Vertrages durch diese Praxis nicht in Frage gestellt, so daß diese Art von Kredit in Anbetracht der Schwierigkeiten, die ihr völliges Verbot aufwerfen würde, in dem in dieser Verordnung festgelegten Umfang zugelassen werden kann.

Die Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund der deutschen Einigung besondere Schwierigkeiten, die Höchstgrenze für diese Guthaben einzuhalten; deshalb ist es angemessen, in diesem Fall für einen begrenzten Zeitraum einen höheren Prozentsatz zuzulassen.

Die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem Internationalen Währungsfonds oder aufgrund des in der Gemeinschaft eingerichteten mittelfristigen finanziellen Beistands führen zu Forderungen an das Ausland, die alle Merkmale eines Reserveinstruments aufweisen oder damit ihnen vergleichbar sind und die somit gestattet werden sollten.

Das Verbot des Artikels 104 und des Artikels 104b Absatz 1 des Vertrages gilt für die öffentlichen Unternehmen. Diese sind in der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen⁽¹⁾ definiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Im Sinne von Artikel 104 des Vertrages gilt als
- a) „Überziehungsfazilität“ jede Bereitstellung von Mitteln zugunsten des öffentlichen Sektors, deren Verbuchung einen Negativsaldo ergibt oder ergeben könnte;

b) „andere Kreditfazilität“:

- i) jede am 1. Januar 1994 bestehende Forderung an den öffentlichen Sektor mit Ausnahme der vor diesem Zeitpunkt erworbenen Forderungen mit fester Laufzeit,
- ii) jede Finanzierung von Verbindlichkeiten des öffentlichen Sektors gegenüber Dritten, und
- iii) unbeschadet der Bestimmung in Artikel 104 Absatz 2 des Vertrages, jede Transaktion mit dem öffentlichen Sektor, die zu einer Forderung an diesen führt oder führen könnte.

(2) Schuldtitel im Sinne von Artikel 104 sind nicht die Schuldtitel, die beim öffentlichen Sektor erworben werden, um die Umwandlung von folgenden Forderungen in handelbare und marktgerechte Wertpapiere mit fester Laufzeit sicherzustellen:

- vor dem 1. Januar 1994 erworbene Forderungen mit fester Laufzeit, die den Marktbedingungen nicht entsprechen oder nicht handelbar sind, sofern die Laufzeit dieser Wertpapiere nicht länger ist als die der genannten Forderungen;
- der Betrag, der im Rahmen der „Ways and Means“-Fazilität in Anspruch genommen wurde, über die die Regierung des Vereinigten Königreichs bei der Bank of England bis zu dem Zeitpunkt verfügt, an dem das Vereinigte Königreich gegebenenfalls zur dritten Stufe der WWU übergeht.

Artikel 2

(1) In der zweiten Stufe der WWU gilt nicht als unmittelbarer Erwerb im Sinne von Artikel 104 des Vertrages der durch die Zentralbank eines Mitgliedstaats getätigte Erwerb von handelbaren Schuldtiteln des öffentlichen Sektors eines anderen Mitgliedstaats, sofern ein derartiger Erwerb nur zum Zwecke der Währungsreservenverwaltung vorgenommen wird.

(2) In der dritten Stufe der WWU gilt nicht als unmittelbarer Erwerb im Sinne von Artikel 104 des Vertrages der nur zum Zwecke der Währungsreservenverwaltung vorgenommene Erwerb

- von handelbaren Schuldtiteln des öffentlichen Sektors eines anderen Mitgliedstaats durch die Zentralbank eines Mitgliedstaats, der nicht an der dritten Stufe der WWU teilnimmt;
- von handelbaren Schuldtiteln des öffentlichen Sektors eines nicht an der dritten Stufe teilnehmenden Mitgliedstaats durch die Europäische Zentralbank oder die Zentralbank eines Mitgliedstaats, der an der dritten Stufe der WWU teilnimmt.

Artikel 3

Als „öffentlicher Sektor“ im Sinne dieser Verordnung gelten die Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Zentralregierungen, regionalen oder lokalen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 35. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/84/EWG der Kommission (AbI. Nr. L 254 vom 12. 10. 1993, S. 16).

Gebietskörperschaften, die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten.

Als „nationale Zentralbanken“ gelten die Zentralbanken der Mitgliedstaaten sowie das luxemburgische Währungsinstitut.

Artikel 4

Von der Europäischen Zentralbank oder den nationalen Zentralbanken dem öffentlichen Sektor innerhalb eines Tages gewährte Kredite gelten nicht als Kreditfazilitäten im Sinne von Artikel 104, sofern sie auf den betreffenden Tag begrenzt bleiben und keine Verlängerung möglich ist.

Artikel 5

Wenn die Europäische Zentralbank oder eine nationale Zentralbank vom öffentlichen Sektor durch Dritte ausgestellte Schecks zum Zwecke des Einzugs entgegennimmt und dem Konto des öffentlichen Sektors gutschreibt, bevor die Lastschrift bei der bezogenen Bank erfolgt, gilt dies nicht als Kreditfazilität im Sinne des Artikels 104 des Vertrages, sofern die seit der Entgegennahme des Schecks verstrichene Frist mit den für den Einzug von Schecks durch die Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats üblichen Fristen in Einklang steht, so daß etwaige Wertstellungsgewinne Ausnahmecharakter haben, geringe Beträge betreffen und sich innerhalb eines kurzen Zeitraums ausgleichen.

Artikel 6

Bestände der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken an vom öffentlichen Sektor ausgegebenen Münzen, die dessen Konto gutgeschrieben wurden, gelten nicht als Kreditfazilität im Sinne von Artikel 104 des Vertrages, sofern sie weniger als 10 % des Münzumsatzes ausmachen.

Bis zum 31. Dezember 1996 gilt für Deutschland der Satz von 15 %.

Artikel 7

Die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem Internationalen Währungsfonds oder aufgrund der Aktivierung des mittelfristigen finanziellen Beistands nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 ⁽¹⁾ durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken gilt nicht als Kreditfazilität im Sinne von Artikel 104 des Vertrages.

Artikel 8

(1) Als „öffentliche Unternehmen“ im Sinne von Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages gelten Unternehmen, auf die der Staat oder andere Gebietskörperschaften aufgrund von Eigentumsrechten, finanziellen Beteiligungen oder Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können.

Von einem beherrschenden Einfluß wird ausgegangen, der Staat oder andere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen;
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(2) Nicht zum öffentlichen Sektor im Sinne von Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages gehören die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 178 vom 8. 7. 1988, S. 1).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104a des Vertrages ⁽¹⁾

(93/C 340/05)

KOM(93) 617 endg. — SYN 467

(Gemäß Artikel 189A Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das in Artikel 104a des Vertrages vorgesehene Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu den Finanzinstituten trägt wesentlich dazu bei, den öffentlichen Sektor bei seinen Finanzierungsgeschäften der Disziplin der Marktmechanismen zu unterwerfen und hilft somit, die Haushaltsdisziplin zu stärken. Ferner werden dadurch die Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten gleichgestellt.

Der Rat muß die Definitionen im Hinblick auf die Anwendung dieses Verbots näher bestimmen.

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft müssen unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb handeln.

Insbesondere darf diese Verordnung nicht die Organisationsweise der Märkte betreffen, die diesem Grundsatz entsprechen.

Diese Verordnung hat nicht zum Ziel, die Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Finanzinstitute zu behindern, wenn sie dem genannten Grundsatz entspricht.

Artikel 104a des Vertrages untersagt Maßnahmen, die einen bevorrechtigten Zugang schaffen. Es muß klargestellt werden, welche Arten von Handlungen von diesem Verbot betroffen sind. Es darf nicht für Verpflichtungen gelten, die von Finanzinstituten im Rahmen vertraglicher Beziehungen freiwillig eingegangen werden.

Laut dem genannten Artikel können aufsichtsrechtliche Gründe ein Abweichen von dem Grundsatz dieses Ver-

bots rechtfertigen. Unter dem Vorwand aufsichtsrechtlicher Gründe dürfen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen jedoch nicht dazu benutzt werden, um einen verschleierte bevorrechtigten Zugang zu schaffen.

Die öffentlichen Unternehmen fallen unter das Verbot des bevorrechtigten Zugangs. Der Begriff „öffentliches Unternehmen“ wird in der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen ⁽²⁾ definiert.

Die Finanzinstitute, insbesondere die Kreditinstitute, können aus währungspolitischen Gründen verpflichtet werden, Forderungen an die Europäische Zentralbank und/oder die nationalen Zentralbanken zu erwerben.

Der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ist es als Behörden nicht gestattet, Maßnahmen zu ergreifen, die einen bevorrechtigten Zugang begründen. Die von der Europäischen Zentralbank oder den nationalen Zentralbanken erlassenen Vorschriften für die Mobilisierung oder Verpfändung von Schuldtiteln dürfen nicht dazu dienen, das Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu umgehen.

Die im Gemeinschaftsrecht enthaltenen Definitionen der verschiedenen Arten von Finanzinstituten sind, um jegliche Umgehung des Verbots zu verhindern, durch einen Hinweis auf diejenigen Institute zu ergänzen, die sich zwar finanziellen Tätigkeiten widmen, jedoch noch nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene waren, wie z. B. Zweigniederlassungen von Instituten aus Drittländern, Holding- oder Factoring-Gesellschaften, nicht in die Koordinierung einbezogene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Einrichtungen zur Altersversorgung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne von Artikel 104a des Vertrages sind „Maßnahmen, die einen bevorrechtigten Zugang schaffen“ Gesetze, Rechtsvorschriften oder sonstige zwingende Rechtsakte, die in Ausübung der öffentlichen Gewalt erlassen werden und

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 1. 12. 1993, S. 7.

Der ursprüngliche Vorschlag (Dok. KOM(93) 371 endg. — SYN 466 — SYN 467 vom 22. 7. 1993) wurde mit Wirkung vom 1. 11. 1993 als offizieller Vorschlag bestätigt.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 35. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/84/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 254 vom 12. 10. 1993, S. 16).

— Finanzinstitute dazu verpflichten, Forderungen gegenüber Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten (im folgenden „öffentlicher Sektor“) zu erwerben oder zu halten, oder

— Steuervergünstigungen, die nur Finanzinstituten zugute kommen können, oder finanzielle Vergünstigungen, die mit den Grundsätzen der Marktwirtschaft nicht in Einklang stehen, gewähren, um den Erwerb oder Besitz solcher Forderungen durch diese Institute zu fördern.

(2) Als Maßnahmen, die einen bevorrechtigten Zugang schaffen, gelten nicht die Maßnahmen, die Anlaß geben zu

— Verpflichtungen — zu denen insbesondere auch eine Verpflichtung zur Zentralisierung der Mittel bei öffentlich-rechtlichen Finanzinstituten gehören kann — zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus zu besonderen Bedingungen, wenn dessen Finanzierungsbedingungen für den öffentlichen Sektor mit den Bedingungen für gleichartige Finanzierungen identisch sind, die privaten Darlehensnehmern zu demselben Zweck gewährt werden;

— der Verpflichtung der Zentralisierung der Mittel bei einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut, soweit diese Auflage am 1. Januar 1994 zu den Vorschriften für die Organisation eines für die privaten Haushalte bestimmten besonderen Netzes von Kreditinstituten oder für eine die Spartätigkeit dieser Haushalte betreffenden Sonderregelung gehört und zur finanziellen Absicherung des Netzes als Ganzem oder der Sonderregelung dienen soll. Die Leitungsorgane des betreffenden öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts entscheiden über die Verwendung dieser zentralisierten Mittel unter Beachtung des Grundsatzes einer Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb;

— Verpflichtungen zur Finanzierung der Beseitigung von Katastrophenschäden, sofern die Finanzierungsbedingungen für die Behebung von Schäden für den öffentlichen Sektor nicht günstiger sind als die für die Behebung von Schäden für den Privatsektor.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 104a des Vertrages sind „aufsichtsrechtliche Gründe“ Gründe, die den aufgrund des Gemeinschaftsrechts oder in Übereinstimmung damit erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bzw. Verwaltungsmaßnahmen zugrunde liegen und die die Solidität der Finanzinstitute fördern und somit die Stabilität des gesamten Finanzsystems und den Schutz der Kunden dieser Finanzinstitute stärken sollen.

Artikel 3

(1) Im Sinne von Artikel 104a des Vertrages gelten als „öffentliche Unternehmen“ Unternehmen, auf die der Staat oder andere Gebietskörperschaften aufgrund von

Eigentumsrechten, finanzieller Beteiligung oder Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können.

Von einem beherrschenden Einfluß wird ausgegangen, wenn der Staat oder andere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen oder

b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(2) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken gelten im Sinne dieses Artikels unbeschadet der ihnen als Einrichtungen der öffentlichen Hand auferlegten Verpflichtung, Maßnahmen zu unterlassen, die einen bevorrechtigten Zugang schaffen, nicht als zum öffentlichen Sektor gehörig.

(3) Als „nationale Zentralbanken“ gelten die Zentralbanken der Mitgliedstaaten sowie das luxemburgische Währungsinstitut.

Artikel 4

(1) „Finanzinstitute“ im Sinne von Artikel 104a des Vertrages sind

— Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG (*),

— Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/49/EWG (*),

— Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/96/EWG (*),

— OGAW im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG (*),

(*) Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/646/EWG (ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1).

(*) Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 1).

(*) Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Direktversicherung (Lebensversicherung) (Dritte Lebensversicherungsrichtlinie) (ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1992, S. 1).

(*) Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 3). Geändert durch die Richtlinie 88/220/EWG (ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1988, S. 31).

- Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 93/22/EWG⁽¹⁾,
- sonstige Unternehmen oder Einrichtungen, deren Tätigkeit derjenigen der unter den vorstehenden Gedankenstrichen genannten Unternehmen entspricht oder deren Haupttätigkeit im Erwerb von Finanzanlagen oder der Umwandlung von Finanzforderungen besteht.

(2) Zu den Finanzinstituten im Sinne von Absatz 1 gehören nicht:

- die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken,

(1) Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27).

- die Finanzdienste der Post, sofern sie Bestandteil des Sektors Staat gemäß der Definition des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) sind oder ihre Hauptaufgabe darin besteht, für die öffentliche Hand im Finanzbereich tätig zu sein, und

- die Einrichtungen, die Bestandteil des Sektors Staat gemäß der Definition des ESVG sind oder deren Verbindlichkeiten in vollem Umfang öffentliche Schulden darstellen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit⁽¹⁾

(93/C 340/06)

KOM(93) 617 endg.

(Gemäß Artikel 189A Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104c Absatz 14 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Begriffe „öffentlich“, „Defizit“ und „Investitionen“ sind im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit unter Bezugnahme auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)⁽²⁾ festgelegt. Genaue Definitionen unter Verwendung der Schlüsselnummern des ESVG sind erforderlich; diese Definitionen können im Rahmen der notwendigen Harmonisierung der nationalen Statistiken

oder aus anderen Gründen eine Änderung erfahren. Alle Änderungen des ESVG werden vom Rat im Einklang mit den im Vertrag festgelegten Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren beschlossen.

Die Definition des Schuldenstands im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit muß unter Verwendung der Schlüsselnummern des ESVG präzisiert werden.

Die Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen⁽³⁾ bietet eine angemessene und detaillierte Definition des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen.

Die Kommission hat nach dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit die Aufgabe, die statistischen Daten für dieses Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Für die unverzügliche und regelmäßige Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission über die von

(1) ABl. Nr. C 324 vom 1. 12. 1993, S. 8.

Der ursprüngliche Vorschlag (Dok. KOM(93) 371 endg. — SYN 466 — SYN 467 vom 22. 7. 1993) wurde mit Wirkung vom 1. 11. 1993 als offizieller Vorschlag bestätigt.

(2) Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen — ESVG, zweite Auflage.

(3) ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

ihnen geplanten und die tatsächlichen Defizite sowie die Höhe ihres Schuldenstands sind detaillierte Bestimmungen erforderlich.

Gemäß Artikel 104c Absätze 2 und 3 des Vertrages überwacht die Kommission die Entwicklung der Haushaltslage und des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten und überprüft an Hand der Kriterien des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstands die Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so muß die Kommission alle einschlägigen Faktoren berücksichtigen. Die Kommission hat zu prüfen, ob in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

Definitionen

Artikel 1

(1) Für die Zwecke des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und dieser Verordnung sind die in den folgenden Absätzen genannten Begriffe gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) definiert. Die in Klammern gesetzten Schlüsselnummern beziehen sich auf das ESGV, zweite Auflage.

(2) „Öffentlich“ bedeutet die Zugehörigkeit zum Sektor Staat (S60), untergliedert in die Teilsektoren Zentralstaat (S61), lokale Gebietskörperschaften (S62) und Sozialversicherung (S63), unter Ausschluß von kommerziellen Transaktionen, gemäß der Definition des ESGV.

Der Ausschluß von kommerziellen Transaktionen bedeutet, daß der Sektor Staat (S60) nur diejenigen institutionellen Einheiten umfaßt, die in ihrer Hauptfunktion nicht marktbestimmte Dienstleistungen erbringen.

(3) Das öffentliche Defizit (der öffentliche Überschuß) ist das Finanzierungsdefizit (der Finanzierungsüberschuß) (N5) des Sektors Staat (S60) gemäß der Definition des ESGV. Die im öffentlichen Defizit enthaltenen Zinszahlungen sind die Zinsen (R41) gemäß der Definition des ESGV.

(4) Die öffentlichen Investitionen sind die Bruttoanlageinvestitionen (P41) des Sektors Staat (S60) gemäß der Definition des ESGV.

(5) Als öffentlicher Schuldenstand gilt der Nominalwert aller am Jahresende ausstehenden Bruttoverbindlichkeiten des Sektors Staat (S60), mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, für die vom Sektor Staat (S60) entsprechende Gegenwerte gehalten werden.

Der öffentliche Schuldenstand besteht aus den Verbindlichkeiten des Sektors Staat in folgenden Rubriken: Bargeld und Einlagen (F20 und F30), Geldmarktpapiere

(F40), festverzinsliche Wertpapiere (F50), sonstige kurzfristige Kredite (F79) sowie sonstige mittel- und langfristige Kredite (F89) gemäß den Definitionen des ESGV.

Als Nominalwert einer am Jahresende ausstehenden Verbindlichkeit gilt ihr Nennwert.

Als Nominalwert einer indexgebundenen Verbindlichkeit gilt ihr Nennwert, korrigiert um den zum Jahresende festgestellten indexbezogenen Kapitalzuwachs.

Verbindlichkeiten in ausländischer Währung werden unter Verwendung des am letzten Arbeitstag des jeweiligen Jahres festgestellten repräsentativen Marktwechsellkurses in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 2

Das Bruttoinlandsprodukt ist das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIPmp) gemäß der Definition des Artikels 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom.

Artikel 3

(1) Die Zahlen der geplanten Höhe des öffentlichen Defizits sind die Zahlen, die für das laufende Jahr von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den aktuellsten Entscheidungen der für den Haushalt zuständigen Instanzen festgelegt werden.

(2) Die Zahlen des tatsächlichen öffentlichen Defizits und des tatsächlichen öffentlichen Schuldenstands sind die geschätzten, die vorläufigen und die endgültigen Ergebnisse für ein vergangenes Jahr.

ABSCHNITT 2

Regeln und Anwendungsbereich für die Mitteilungen

Artikel 4

(1) Ab Anfang 1994 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zweimal jährlich die Höhe ihrer geplanten und tatsächlichen öffentlichen Defizite sowie die Höhe ihres tatsächlichen öffentlichen Schuldenstands mit, und zwar das erste Mal vor dem 1. März des laufenden Jahres (Jahr n) und das zweite Mal vor dem 1. September des Jahres n.

(2) Vor dem 1. März des Jahres n:

— teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ihr geplantes öffentliches Defizit für das Jahr n, eine aktualisierte Schätzung ihres tatsächlichen öffentlichen Defizits für das Jahr n-1 und ihre tatsächlichen öffentlichen Defizite für die Jahre n-2, n-3 und n-4 mit;

— übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gleichzeitig für die Jahre n, n-1 und n-2 die entsprechenden Haushaltsdefizite des öffentlichen Sektors unter Zugrundelegung der in dem jeweiligen Mitgliedstaat gebräuchlichsten Definition sowie die Zahlen, die die Umrechnung des betreffenden Haushalts-

defizits in das öffentliche Defizit erklären. Die diese Umrechnung erklärenden Zahlen, die der Kommission übermittelt werden, umfassen insbesondere die Zahlen über das Finanzierungsdefizit der Teilssektoren S61, S62 und S63;

- teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Schätzung der tatsächlichen Höhe des öffentlichen Schuldenstands zum Ende des Jahres $n-1$ und die tatsächliche Höhe ihres öffentlichen Schuldenstands in den Jahren $n-2$, $n-3$ und $n-4$ mit;
- stellen die Mitgliedstaaten der Kommission gleichzeitig die Zahlen für die Jahre $n-1$ und $n-2$ zur Verfügung, die die Beiträge des öffentlichen Defizits und anderer einschlägiger Einflußfaktoren zur Veränderung der Höhe des öffentlichen Schuldenstands erklären.

(3) Vor dem 1. September des Jahres n :

- teilen die Mitgliedstaaten der Kommission das aktualisierte geplante öffentliche Defizit des Jahres n und die tatsächlichen öffentlichen Defizite der Jahre $n-1$, $n-2$, $n-3$ und $n-4$ mit und erfüllen die Anforderungen nach Absatz 2 zweiter Gedankenstrich;
- teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die tatsächliche Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Jahren $n-1$, $n-2$, $n-3$ und $n-4$ mit und erfüllen die Anforderungen nach Absatz 2 vierter Gedankenstrich.

(4) Die Zahlen der geplanten Höhe des öffentlichen Defizits, die der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 mitgeteilt werden, sind in Landeswährung je Haushaltsjahr anzugeben.

Die Zahlen des tatsächlichen Defizits und des tatsächlichen öffentlichen Schuldenstands, die der Kommission

gemäß den Absätzen 2 und 3 mitgeteilt werden, sind in Landeswährung je Kalenderjahr anzugeben, mit Ausnahme der aktualisierten Schätzungen für das Jahr $n-1$, die in Haushaltsjahren angegeben werden können.

Falls das Haushaltsjahr vom Kalenderjahr abweicht, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auch die Zahlen des tatsächlichen öffentlichen Defizits und des tatsächlichen öffentlichen Schuldenstands je Haushaltsjahr für die zwei Haushaltsjahre mit, die dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangen sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß den Modalitäten des Artikels 4 Absätze 1, 2 und 3 die Zahlen betreffend ihre Ausgaben für öffentliche Investitionen und für Zinszahlungen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zu den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Terminen eine Schätzung ihres Bruttoinlandsprodukts für das Jahr n und die Höhe ihres tatsächlichen Bruttoinlandsprodukts für die Jahre $n-1$, $n-2$, $n-3$ und $n-4$.

Artikel 7

Im Falle einer Änderung des ESVG, die vom Rat im Einklang mit den im Vertrag festgelegten Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren beschlossen wird, nimmt die Kommission in die Artikel 1 und 4 die neuen Bezugnahmen auf das ESVG auf.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die zur Festlegung des Schlüssels für die Finanzmittel des Europäischen Währungsinstituts benötigten statistischen Daten (*)

(93/C 340/07)

KOM(93) 617 endg.

(Gemäß Artikel 189A Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 16.1 und Artikel 16.2 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts im Anhang zu diesem Vertrag,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Währungsinstitut, nachstehend „EWI“ genannt, wird zum 1. Januar 1994 errichtet.

Das EWI wird mit Eigenmitteln ausgestattet.

Die Mittel des EWI sind vom Rat des EWI festzulegen.

Die Mittel des EWI werden aus Beiträgen der nationalen Zentralbanken nach dem Schlüssel aufgebracht, auf den in Artikel 16.2 der Satzung des EWI Bezug genommen wird.

Der Schlüssel für die Eigenmittel des EWI ist vor Beginn der zweiten Stufe festzulegen.

Die für die Festlegung des Schlüssels benötigten statistischen Daten werden von der Kommission nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen Bestimmungen bereitgestellt.

Die vom Rat mit diesem Beschluß angenommenen Restellen keinen Präzedenzfall für andere Rechtsakte dar, die der Rat in anderen Bereichen erlassen könnte.

Der Art und die Quellen dieser Daten sowie die Methode zur Berechnung des Schlüssels müssen bestimmt werden.

Die Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialproduktes zu Marktpreisen⁽²⁾ gewährleistet eine Bereitstellung von Daten für das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, die von den Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß diese Daten der Kommission übermittelt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die zur Festlegung des Schlüssels für die Beiträge der nationalen Zentralbanken zu den Eigenmitteln des EWI benötigten statistischen Daten werden von der Kommission nach den in den folgenden Artikeln im einzelnen festgelegten Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Die Bevölkerung und das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, nachstehend „BIPmp“ genannt, sind durch die jeweils geltende Fassung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) definiert. Das BIPmp entspricht dem BIPmp in der Definition von Artikel 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom.

Artikel 3

Zur Erfassung der Bevölkerung werden die Angaben des Jahres 1992 herangezogen. Dabei wird entsprechend der im ESGV enthaltenen Empfehlung der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung im Jahresverlauf verwendet.

Artikel 4

Bezüglich des BIPmp werden die Angaben für die Jahre 1987 bis 1991 herangezogen. Die Angaben über das BIPmp eines Mitgliedstaats werden in der betreffenden Landeswährung zu jeweiligen Preisen ausgedrückt.

Artikel 5

Die Bevölkerungsdaten sind jene, welche der Kommission (Eurostat) von den Mitgliedstaaten übermittelt werden.

(*) ABl. Nr. C 324 vom 1. 12. 1993, S. 11.

Der ursprüngliche Vorschlag (Dok. KOM(93) 371 endg. — SYN 466 — SYN 467 vom 22. 7. 1993) wurde mit Wirkung vom 1. 11. 1993 als offizieller Vorschlag bestätigt.

(2) ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

Artikel 6

Die Daten für das BIPmp der Jahre 1988 bis 1991 ergeben sich aus der Anwendung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom. Für das BIPmp des Jahres 1987 werden die Angaben verwendet, die die Kommission (Eurostat) von den Mitgliedstaaten erhalten hat und die mit den Daten für die Jahre 1988 bis 1991 in Übereinstimmung gebracht wurden.

Artikel 7

(1) Der Anteil eines Mitgliedstaats an der Bevölkerung der Gemeinschaft entspricht seinem prozentualen Anteil an der Summe der Bevölkerung der Mitgliedstaaten.

(2) Für alle Mitgliedstaaten werden die in Landeswährung ausgedrückten Angaben zum BIPmp für die einzelnen Jahre in Ecu umgerechnet. Hierzu wird der Durchschnitt der Ecu-Wechselkurse sämtlicher Arbeitstage eines Jahres verwendet. Der tägliche Wechselkurs ist der von der Kommission berechnete und in der Ausgabe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgemachte Kurs.

(3) Der Anteil eines Mitgliedstaats am BIPmp der Gemeinschaft entspricht seinem prozentualen Anteil am kumulierten BIPmp der Mitgliedstaaten während der fünf Jahre.

Artikel 8

Das Gewicht einer nationalen Zentralbank im Schlüssel entspricht dem arithmetischen Mittel seines Anteils am BIPmp der Gemeinschaft.

Artikel 9

Bei den aufeinanderfolgenden Rechenschritten sind genügend Dezimalstellen zu verwenden, so daß die Genauigkeit der Ergebnisse gewährleistet ist. Das Gewicht nationaler Zentralbanken im Schlüssel wird auf vier Stellen hinter dem Komma festgelegt.

Artikel 10

Die Kommission teilt dem Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten die Daten, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, vor dem 1. Januar 1994 mit.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Anhörung des Europäischen Währungsinstituts durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu Entwürfen für Rechtsvorschriften⁽¹⁾

(93/C 340/08)

KOM(93) 617 endg.

(Gemäß Artikel 189A Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109f Absatz 6, sowie auf Artikel 5.3 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts im Anhang zu diesem Vertrag,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Währungsinstitut (EWI) wird zum 1. Januar 1994 errichtet.

Gemäß dem Vertrag ist das EWI von den Behörden der Mitgliedstaaten zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, anzuhören. Es obliegt dem Rat, die Grenzen und die Modalitäten dieser Anhörung festzulegen.

Diese Verpflichtung der Behörden der Mitgliedstaaten läßt die Verantwortlichkeiten der einzelstaatlichen Behörden in den in diesen Entwürfen behandelten Sachbereichen unberührt.

Die von den einzelstaatlichen Behörden zur Durchführung der Geld- und Währungspolitik getroffenen Beschlüsse fallen nicht unter diese Entscheidung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 1. 12. 1993, S. 12.

Der ursprüngliche Vorschlag (KOM(93) 436 endg. vom 22. 9. 1993) wurde mit Wirkung vom 1. 11. 1993 als offizieller Vorschlag bestätigt.

Durch die Anhörung des EWI dürfen die Verfahren zur Verabschiedung von Entwürfen für Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht unangemessen verlängert werden. Die dem EWI für die Abgabe seiner Stellungnahmen gesetzten Fristen müssen ihm jedoch die Möglichkeit geben, die ihm vorgelegten Texte mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen. In hinreichend begründeten Fällen extremer Dringlichkeit, z. B. bei empfindlichen Marktlagen, können die Mitgliedstaaten eine Frist von weniger als einem Monat setzen. Insbesondere in solchen Fällen sollte durch einen Dialog zwischen den einzelstaatlichen Behörden und dem EWI die Möglichkeit geschaffen werden, den Interessen beider Seiten Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten hören das EWI zu allen nach Artikel 109f des Vertrages in seine Zuständigkeit fallenden Entwürfen für Rechtsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Währungsrecht, Status der Ecu und Zahlungsmittel;
- Satzungen und Kompetenzen der nationalen Zentralbanken und geldpolitische Instrumente;
- Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe von Währungs-, Finanz-, Bank- und Zahlungsbilanzstatistiken;
- Verrechnungs- und Zahlungssysteme, insbesondere für grenzüberschreitende Transaktionen;
- die für Kreditinstitute geltenden Regeln, soweit sie Einfluß haben auf die Stabilität der Kreditinstitute und der Finanzmärkte.

(2) Unmittelbar nach Eingang eines Entwurfs für Rechtsvorschriften teilt das EWI den betreffenden nationalen Behörden mit, ob dieser Entwurf seiner Ansicht nach in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Artikel 2

(1) Unter Entwürfen für Rechtsvorschriften sind Entwürfe für verbindliche Vorschriften zu verstehen, die im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats allgemein anwendbar sind, Regeln für eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlegen und sich an eine unbestimmte Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen wenden.

(2) Nicht als Entwürfe für Rechtsvorschriften im Sinne von Absatz 1 gelten Entwürfe für Vorschriften, deren alleiniger Zweck darin besteht, Gemeinschaftsrichtlinien in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die tatsächliche Beachtung dieser Entscheidung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck stellt er sicher, daß das EWI rechtzeitig gehört wird, damit die Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, die Stellungnahme des EWI vorliegen hat, bevor sie zur Sache selbst entscheidet; ferner sorgt er dafür, daß die Stellungnahme des EWI der Behörde zur Kenntnis gebracht wird, die die betreffenden Rechtsvorschriften erläßt, falls beide Behörden nicht identisch sind.

Artikel 4

Die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitenden Behörden der Mitgliedstaaten können dem EWI, falls sie dies für erforderlich erachten, für die Übermittlung seiner Stellungnahme eine Frist setzen, die — außer in extrem dringenden Fällen — mindestens einen Monat beträgt und mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme beim Präsidenten des EWI beginnt. Nach Ablauf der Frist kann sich die betreffende Behörde über das Ausbleiben der Stellungnahme hinwegsetzen. Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, daß die Stellungnahme des EWI, wenn sie nach der gesetzten Frist eingeht, den in Artikel 3 genannten Behörden zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Phare — Planung und Realisierung von einem nationalen Radiokommunikations-Netzwerk für den ärztlichen Notdienst**Ausschreibung der Regierung von Bulgarien für ein im Rahmen des Phare-Programmes finanziertes Vorhaben**

(93/C 340/09)

Bezeichnung des Vorhabens

Planung und Realisierung von einem nationalen Radiokommunikations-Netzwerk für den ärztlichen Notdienst. PHARE/BG9201/MOH/EMS/SUPP 03

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie Albanien, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechei und Ungarns, zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung in 1 Los von Ausrüstung für das Gesundheitsministerium.

Planung und Realisierung von einem nationalen Radiokommunikations-Netzwerk für den ärztlichen Notdienst.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

- a) Ministry of Health, PHARE-PMU, attn.: Ms M. Kantardjieva, 5, Sveta Nedelia Square, BG-Sofia 1000, Telefax (35 92) 80 00 31.
- b) Commission of the European Communities, DG I - Operational Service PHARE, 200, rue de la Loi (SC 29 - 1/48), B-1049 Brussels, (attn: Mr H. Faudel), Telex 21877 COMEU B, Telefax (32-2) 299 17 00.
- c) Informationsbüros der Europäischen Gemeinschaften: D-53113 Bonn, Zitelfmannstraße 22 [Tel. (49) 228 53 00 90; Telefax (49) 22 85 30 09 50],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 43 01 1; télécopieur (352) 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33) 1 40 63 38 38; télécopieur (33) 1 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58],

DK-1787 København V, Dansk Industri, Projekt- og Licitationskontoret, afd. EMI [tlf. (45) 33 77 33 77; telefax (45) 33 77 33 00],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44) 71 973 19 92; facsimile (44) 71 973 19 00/19 10],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353) 1 71 22 44; facsimile (353) 1 71 26 57],

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30) 1 724 39 82, τηλεφάξ (30) 1 724 46 20],

E-28001 Madrid, calle de Serrano, 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00, 435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87, 577 29 23],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351) 1 54 11 44; telefax (351) 1 55 43 97].

4. Angebote

Die Angebote sind an: Ministry of Health, PHARE-PMU, attn: Ms M. Kantardjieva, 5, Sveta Nedelia Square, BG-Sofia 1000 so einzusenden, daß sie dort spätestens am 28. 2. 1994 (11.00) Ortszeit vorliegen.

Die Angebotseröffnung findet am 28. 2. 1994 (14.00), Ortszeit in öffentlicher Sitzung statt bei: Ministry of Health, PHARE-PMU, attn: Ms M. Kantardjieva, 5, Sveta Nedelia Square, BG-Sofia 1000.

Mitteilung über eine beabsichtigte Überprüfung einer Antidumpingverordnung

(93/C 340/10)

Nach der Veröffentlichung einer Mitteilung über das bevorstehende Auslaufen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ erhielt die Kommission einen Antrag auf Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 3905/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 ⁽²⁾ zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von teilverstrecktem Polyestergera (POY) und von texturiertem Polyestergera (PTY) mit Ursprung in der Volksrepublik Korea, Taiwan und der Türkei. Dieser Antrag wurde gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾ von dem International Rayon and Synthetic Fibres Committee (CIRFS) im Namen von Herstellern gestellt, auf die angeblich 85 % der Polyestergeraproduktion der Gemeinschaft entfallen.

In diesem Antrag wird anhand entsprechender Beweise behauptet, daß in der Zeit von 1988 bis 1992 die Einfuhren von Polyestergera (POY und PTY) aus den vorgenannten Ländern nach wie vor erhebliche Mengen erreichten. Insbesondere wird vorgebracht, daß die Exporte von POY-Garn aus der Türkei trotz der geltenden Antidumpingzölle und des Abbaus der Exportsubventionen zwischen 1988 und 1992 mengenmäßig um 276 % angestiegen sind.

Ferner wird geltend gemacht, daß die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt zwischen Mai 1992 und Mai 1993 für (nicht texturiertes) POY-Garn um 26 % und für (texturiertes) PTY-Garn um 22 % fielen und die Einfuhrpreise in den letzten zwei Jahren zurückgegangen waren. Der erhebliche Anstieg vor allem der türkischen

Exporte verursachte in der Gemeinschaft angeblich einen starken Preisverfall bei POY-Garn.

Dem Antrag zufolge war die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gegen Ende 1992 rückläufig und wird 1993 wahrscheinlich auf 77 % fallen, während normalerweise 85 bis 90 % als notwendig angesehen werden, um einen angemessenen Gewinn zu erzielen.

Alle drei Exportländer planen angeblich eine Ausweitung ihrer Produktionskapazität 1993/94. Das gilt ganz besonders für Korea, dessen Kapazität 1994 schätzungsweise 237 000 Tonnen höher sein wird als 1991, was einer Steigerung von 43 % entspricht. Hinzu kommt, daß die bestehende Überkapazität in den betroffenen Ländern dem Antrag zufolge die Rentabilität der Gemeinschaftshersteller bedroht, von denen mehrere bereits erhebliche Verluste machen.

Der starke Preisverfall auf den Märkten im Fernen Osten (35 % bei texturierten Garnen) hat angeblich auch schwerwiegende Störungen auf dem Weltmarkt hervorgerufen, so daß bei einem Auslaufen der Maßnahmen die Exporte aus Taiwan und Korea zu Dumpingpreisen in die Gemeinschaft verlagert würden.

Die Prüfung des Sachverhalts und der Behauptungen in diesem Antrag zu den voraussichtlichen Folgen des Auslaufens der fraglichen Maßnahmen führen die Kommission vorbehaltlich einer weiteren Prüfung zu dem Schluß, daß genügend Beweise dafür vorliegen, daß mit dem Auslaufen der Maßnahmen erneut eine Schädigung verursacht wird oder verursacht zu werden droht.

Die Kommission teilt daher nach Konsultationen mit, daß sie eine Überprüfung der nachstehend genannten Verordnung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 durchzuführen beabsichtigt:

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahme	Bezug ABl. Nr.
Polyestergera (POY und PTY)	Republik Korea Taiwan Türkei	Zoll	Verordnung (EWG) Nr. 3905/88 ABl. Nr. L 347 vom 16. 12. 1988

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 26. 6. 1993, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 347 vom 16. 12. 1988, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

GERICHTSHOF
EUROPÄISCHES PARLAMENT

Ausschreibung eines allgemeinen Auswahlverfahrens

(93/C 340/11)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments veröffentlichen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 340 A vom 17. Dezember 1993 folgende Ausschreibung eines allgemeinen Auswahlverfahrens:

Ausgabe in dänischer Sprache

— EUR/A/33 (Juristen mit Ausbildung im dänischen Recht — Verwaltungsräte).

Dieses Amtsblatt kann bei der Personalabteilung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, L-2925 Luxemburg, angefordert werden.
